

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 52/07 B

L 1 AL 121/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 33/05 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter E i c h e r und Dr. K o l o c z e k sowie die ehrenamtlichen Richter L i e d t k e und R o h k a m m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. März 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 31. Dezember 2004 hinaus.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger vom 11. September bis 31. Dezember 2004 Alhi (bestandskräftiger Bescheid vom 1. Juni 2004), wobei er zuvor eine Erklärung abgegeben hatte, die Leistung unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) beziehen zu wollen. Den vom Kläger im November 2004 gestellten Antrag, ihm im Wege eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) Alhi über den 31. Dezember 2004 hinaus zu gewähren, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 22. Dezember 2004; Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2005).
- 3 Die Klage hiergegen blieb sowohl erst- als auch zweitinstanzlich erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 11. Mai 2005; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 30. März 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, für das Begehren des Klägers fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Regelungen des SGB III über die Alhi seien mit Wirkung ab 1. Januar 2005 durch die Regelungen über das Arbeitslosengeld II (Alg II) im Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) in verfassungsmäßiger Weise ersetzt worden.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, ob die Abschaffung der Alhi zu Gunsten der Leistungen nach dem SGB II Verfassungsrechte der Arbeitslosen verletzen, die eine Erklärung nach § 428 Abs 1 SGB III abgegeben hätten, und ob diese Personen die Fortzahlung von Leistungen in der bis 31. Dezember 2004 gewährten Höhe beanspruchen könnten.

II

- 5 Die Beschwerde ist unbegründet, weil die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht vorliegen.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu ist erforderlich,



dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der Rechtsfrage noch keine Entscheidung gefällt bzw die schon vorliegenden Urteile die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht umfassend beantwortet haben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Das Gegenteil trifft für die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen zu. Sowohl der erkennende Senat als auch der 11b-Senat des BSG haben bereits mehrfach unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Problematik entschieden, dass der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Regelungen über die Alhi im SGB III durch die Regelung über das Alg II im SGB II ersetzt hat und dabei verfassungsrechtliche Positionen der Arbeitslosen, die bis zum 31. Dezember 2004 von § 428 Abs 1 SGB III erfasst waren, nicht verletzt hat (BSG, Urteile vom 23. November 2006 - B 11b AS 9/06 R, B 11b AS 17/06 R, B 11b AS 3/06 R und B 11b AS 25/06 R -, vom 21. März 2007 - B 11a AL 43/06 R -, vom 29. März 2007 - B 7b AS 4/06 R - und vom 10. Mai 2007 - B 7a AL 48/06 R).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)